

## Zusammenfassung der befristeten Änderungen der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SI)<sup>1</sup>**

### 1. Versetzung (§ 44b + c)

**a) Klassen 5 - 8:** " ...werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind."

**b) Klasse 9:** "Im Schuljahr 2019/2020 wird (...) eine Schülerin oder ein Schüler auch dann in die nächsthöhere Klasse (...) versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse (...) nicht erfüllt sind, **es sei denn, die Versetzung ist mit dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden**" (§ 50 Absatz 6 SchulG). Dies ist an der Gesamt- und der Sekundarschule ab Klasse 9 mit der Vergabe des HA 9 der Fall - §§ 25, 26, 27 und 40.

**c)** Alle Fächer des 2. Halbjahres gelten als unterrichtet. Wie bisher erfolgt "... die Zuweisung (...) zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer."

### 3. Abschlüsse und Berechtigungen (§ 44d)

"... Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten (...). Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt (...) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat."



### 2. Leistungsbewertung (§ 44e)

**a) Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten** (Runderlass vom 30.04.2020)  
Vereinbarung: keine weiteren Klassenarbeiten im 2. Halbjahr

#### **b) Zusammensetzung der Note**

- Leistungen des 2. Halbjahres und Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des ganzen Schuljahres
- Einbeziehung der Zeugnisnote des 1. Halbjahres

**c) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 + 10** gilt nach § 44e, Abs 2: "1. ... auf **Wunsch** im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** mit dem **Ziel der Notenverbesserung** zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu **beraten** sind, und 2. ..., bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die **Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen** ist."

### 4. Nachprüfungen und Verbesserungsprüfungen (§ 44f)

**a) Klassen 9 + 10:** "... **Zulassung zur Nachprüfung** (...), wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in **mehr als einem Fach** erforderlich ist, um einen **Abschluss** oder eine **Berechtigung** zu erwerben. (...) Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich." (Verfahren - siehe §§ 23 und 44)

**b) Verbesserungsprüfung** möglich "um eine Kurszuweisung auf der Erweiterungsebene (...) zu erreichen. (...), wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist" (Verfahren § 23)

<sup>1</sup>vergl. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I Link: <https://bass.schul-welt.de/12691.htm>